



GEMEINDE ERNSTHOFEN
4432 Hauptstraße 21, Bezirk Amstetten, NÖ
☎ 07435/8450
e-mail: gemeinde@ernsthofen.gv.at
www.ernsthofen.gv.at

Ernstshofen, am 14.03.2025

KUNDMACHUNG **über die Festlegung einer Verbotzone**

Gemäß § 12 VoBEG in Verbindung mit § 58 NRWO wird die Verbotzone für die Volksbegehren:

- „Autovolksbegehren: Kosten runter!“
- „ORF-Hauhaltsabgaben NEIN“
- „Stoppt die Volksbegehren-Bereicherung!“

für den Eintragungszeitraum vom 31.03.2025 bis 07.04.2025 kundgemacht:

Gemeindeamt Ernstshofen

Hauptstraße 21, 4432 Ernstshofen,
sowie sämtliche in einem Umkreis von 10 m um dieses Objekt gelegenen
öffentlichen zugänglichen Flächen
als **Verbotzone** festgelegt.

In der Verbotzone ist im Zeitraum des Eintragungsverfahrens jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen die obenstehenden Volksbegehren zu unterstützen, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Zeitraums des Eintragungsverfahrens von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Angeschlagen am: 14.03.2025

Abgenommen am: 07.04.2025